Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9205 — IBM/Red Hat)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 185/11)

1. Am 20. Mai 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— International Business Machines Corporation („IBM“, USA),

— Red Hat Inc. („Red Hat“, USA).

IBM übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Red Hat. Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— IBM: Entwicklung, Produktion und Vermarktung einer breiten Palette von IT-Lösungen (IT-Systeme und Software für Unternehmen (z. B. Server, Speichersysteme, Cloud und kognitive Lösungen) sowie von Dienstleistungen für die IT-Implementierung (z. B. Unternehmensberatung und IT-Infrastrukturdienste),

— Red Hat: Bereitstellung quelloffener Software und Unterstützungsdienste unter Einbeziehung von Community-Leistungen für die Entwicklung und Bereitstellung eines breiteren Spektrums quelloffener Softwarelösungen für Unternehmenskunden.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9205 — IBM/Red Hat

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).